

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. März 1874.

1. Verwaltung der Strafanstalt.

Die Bürgerschaft geht, indem sie der Erklärung des Senats vom 30. Januar entgegentritt, von der Annahme aus, daß durch die Praxis ein Kreis von Befugnissen der Rechnungsführer der Deputationen sich ausgebildet habe und danach feststehe, welcher durch die hinsichtlich der Verwaltung der Strafanstalt getroffenen Einrichtungen wesentlich modificirt werde, und daß deshalb diese Einrichtungen ausdrücklicher Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft bedürften. Der Senat vermag diese Annahme aus folgenden Gründen nicht als zutreffend anzuerkennen.

Schon an sich erscheint es unzulässig, neben dem geltenden geschriebenen Gesetze, welches erst vor etwa zwanzig Jahren in Kraft getreten und, seitdem mehrfach abgeändert, noch im vorigen Jahre in revidirter Fassung neupublicirt worden ist, einer bloß thatsächlichen Übung, selbst wenn eine solche als ausnahmslos sich nachweisen ließe, die Bedeutung eines rechtsverbindlichen Herkommens beizulegen, welches im Stande wäre, ohne ausdrückliche Gutheißung des Senats und der Bürgerschaft, den Inhalt des Deputationsgesetzes abzuändern, die den Deputationen zustehende Freiheit der Bewegung zu beschränken und den Rechnungsführern noch andere Rechte als die im Gesetze namhaft gemachten zu verleihen. Worin die besonderen Rechte des Rechnungsführers, im Gegensatz zu den Rechten der übrigen Mitglieder bestehen, ist durch bestimmte Vorschriften des Deputationsgesetzes geregelt. Unter denselben findet sich keine, welche ihm diejenigen Befugnisse beilegte, von denen die Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 4. d. Mts. redet, und eben deshalb hat die Bürgerschaft sich genöthigt gesehen, auf die Praxis sich zu berufen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Deputationen in gewöhnlichen Verhältnissen und also in der weitaus größeren Mehrzahl der Fälle es zweckmäßig gefunden haben und finden werden, gerade ihrem rechnungsführenden Mitgliede die hier in Frage stehenden Functionen zu übertragen. Indem sie dies thaten, machten sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch, und selbst wenn man der Praxis eine weitergehende Geltung zuschreiben wollte, als nach Ansicht des Senats zulässig ist, würde doch aus jener Thatsache niemals gefolgert werden können, die Deputationen hätten durch solche, von Zweckmäßigkeitsrücksichten geleitete Handlungsweise, das Recht freier Verfügung verloren und seien jetzt verpflichtet, die gedachten Functionen immer und unter allen Umständen, auch wenn es ihnen unzweckmäßig erscheine, durch den Rechnungsführer und keinen anderen versehen zu lassen.

Dazu kommt nun noch, daß auch thatsächlich die von der Bürgerschaft behauptete Praxis gerade in denjenigen Fällen, welche dem vorliegenden ähnlich sind, in vollem Einklange mit der von dem Deputationsgesetze gewährten Freiheit steht. Da wo besondere Verhältnisse, wie räumliche Entfernung, Erforderniß raschen Eingreifens, oder sonstige Interessen des öffentlichen Dienstes es zu erheischen schienen, haben die Verwaltungsbehörden nicht selten anderen Mitgliedern als dem Rechnungsführer Specialverwaltungen anvertraut und Beamte mit Anschaffungen und ähnlichen Verfügungen zu kurzer Hand beauftragt. Um etwas Anderes als ein solches, durch ganz besondere Verhältnisse gebotenes administratives Verfahren handelt es sich auch in dem vorliegenden Falle nicht. Durch die von der Deputation für die Gefängnisse beschlossene Geschäftseinrichtung werden neue gesetzliche Competenzen nach keiner Seite hin geschaffen, und namentlich bleiben die der Deputation zustehenden Befugnisse ausdrücklich und vollständig gewahrt. Auch kann nicht zugegeben werden, daß die Deputation durch die Mittheilung und Motivirung ihrer Beschlüsse in dem Berichte vom 29. October v. J. selbst anzuerkennen scheine,

eine ausdrückliche Genehmigung derselben durch Senat und Bürgerschaft sei erforderlich. Die Deputation hat vielmehr in dem Berichte ausgesprochen, daß sie weder mit dem Deputationsgesetze noch auch mit der Praxis im Widerspruche sich zu befinden glaube. Auch hat sie keinen Antrag auf höhere Genehmigung gestellt. Daß in Deputationsberichten Gegenstände von öffentlichem Interesse, auch wenn sie zu einer Beschlußfassung des Senats und der Bürgerschaft keinen Anlaß bieten, mitgetheilt und besprochen werden, kommt nicht selten vor. Im vorliegenden Falle geschah die Mittheilung, weil einige Mitglieder der Deputation solches gewünscht hatten.

Was den sachlichen Theil der Angelegenheit betrifft, so herrscht über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen im Uebrigen völliges Einverständnis zwischen Senat und Bürgerschaft. Nur hinsichtlich eines Punktes hat die Bürgerschaft noch eine anderweite Bestimmung gewünscht, indem sie der Meinung ist, wenn anders der Senat dieselbe richtig auffaßt, daß der Director vor jeder einzelnen Anschaffung und jeder Annahme einer Bestellung hierher berichten sollte. Eine so weit gehende Verpflichtung erachtet der Senat weder für geboten noch auch für vereinbar mit den übrigen dem Director obliegenden wichtigen Arbeiten, vielmehr in dieser Hinsicht völlig ausreichend die von der Deputation, wie dem Senat von seinen Mitgliedern bei derselben berichtet ist, kürzlich beschlossene Geschäftsordnung, wonach der Director monatlich alle von ihm verfügbaren Anschaffungen, Verkäufe und Arbeiten bis in die kleinsten Einzelheiten und gleichzeitig die für den bevorstehenden Monat in Aussicht stehenden Anschaffungen und Verkäufe aufzugeben hat, indem hierdurch ein etwa erforderlich erscheinendes Eingreifen der Deputation, und bevor eine erhebliche Abweichung von ihren Ansichten praktisch werden kann, ermöglicht wird. Sollte es aber gar die Meinung der Bürgerschaft sein, daß der Director in jedem einzelnen Falle abzuwarten gehalten sei, ob seine Berichte zu Monituren Anlaß gegeben haben, und daß mittlerweile die Anschaffungen, Verkäufe und Bestellungen unerledigt bleiben müßten, so würde dadurch gerade derjenige Zustand schleppender Geschäftsführung und getheilter Verantwortlichkeit hergestellt werden, welchen die Deputation mit Recht als höchst schädlich für die Strafanstalt hat fern halten wollen. Worin solchenfalls die ausgedehnteren Befugnisse bestehen würden, welche doch auch die Bürgerschaft zufolge ihrer früheren Erklärungen im Interesse der Strafanstalt dem Director beizulegen für erforderlich erachtet, wäre überdies nicht erfindlich.

2. Organisation der Gas- und Wasserwerke.

Anlage I
mit Unter-Anlage.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke beantragt in dem beifolgenden Berichte die Genehmigung eines neuen Besoldungsetats. Indem der Senat seine Erklärung über die einzelnen Positionen noch aussetzt, bemerkt er, daß jedenfalls bei der Beschlußfassung über die Vorschläge hinsichtlich des Betrages und der Zahl der Alterszulagen sowie des Maximalgehalts diejenigen Abänderungen vorzubehalten sind, welche demnächst in Folge der allgemeinen Gehaltsregulirung sich als erforderlich herausstellen möchten. Es würde sich also zunächst um ein Interimisticum handeln, welches den definitiven Feststellungen in Betreff der Beamtengehälter nicht präjudiciren soll.

3. Reichstagswahl.

Anlage II

Die Deputation für die Vertreterwahlen beantragt in dem anliegenden Bericht zur Deckung der Kosten der Reichstagswahl eine Nachbewilligung von M. 1500. Nach Vernehmung der Finanzdeputation und im Einvernehmen mit derselben giebt der Senat die Bewilligung anheim.

4. Sammelcanal in der Hollerallee.

Anlage III
mit 2 Zeichnungen.

Einen Bericht der Baudeputation, in welchem für den Sammelcanal in der Hollerallee zunächst die Erbauung eines Nothauslasses beantragt wird, läßt der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerkten hieneben zugehen, daß die Finanzdeputation bei der eventuellen Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

5. Verbreiterung der kleinen Allee.

In Betreff der von der Baudeputation vorgeschlagenen Verbreiterung eines Theils der kleinen Allee würde sich der Senat mit dem Antrage auf Ankauf der in dem mitgetheilten Risse rothschraffirten Parcele, wodurch eine den Verhältnissen angemessene Straßenbreite von 10,06 $\square^m$. (34 Fuß 9 Zoll) erzielt wird, einverstanden erklären, wenn die Bürgerschaft bei nochmaliger Berathung, zu welcher er hiedurch auffordert, ihm darin beitreten sollte.

6. Budget für 1874.

Zu Cap. VIII Pos. 23 der ordentlichen Ausgaben (öffentliche Grundstücke) macht der Senat nachträglich darauf aufmerksam, daß der Deputationsantrag laut Bericht vom 15. November 1873 (Verh. pag. 678) nach Ablauf der Policen, die Versicherung des Stadttheaters aufzugeben, durch den Wortlaut der zum Budget gefaßten Beschlüsse nicht ausdrücklich erledigt ist. Da der Senat annehmen zu dürfen glaubt, daß die Bürgerschaft sich hat einverstanden erklären wollen, so ist die Deputation von ihm ermächtigt, die Policen nicht zu erneuern, und ermäßigt sich um den Betrag der Prämien = *Mk* 6622.50 der Etat auf *Mk* 57,844.50.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 28. März 1874.

Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke, betreffend die Organisation.

(Eingereicht am 9. März 1874.)

Wie die Deputation bereits in ihrem Berichte vom 24. November 1873 hervorgehoben hat, war sie bei der damaligen Eröffnung des Betriebes der noch nicht einmal vollendeten Wasserwerke nicht im Stande, Vorschläge in Betreff der inneren Organisation beider fortan unter ihrer gemeinsamen Leitung vereinigten Werke zu machen. Es bedurfte dazu nicht nur für sie selbst der Erfahrung und des Bekanntwerdens mit dem für die Wasserwerke erforderlichen Dienste, sowie der näheren Prüfung der vortheilhaftesten Zueinanderfügung der gemeinschaftlichen Bureauarbeiten, sondern auch für den erst soeben hieher berufenen Director einer gewissen Zeit, um sich mit unseren Localverhältnissen so vollkommen vertraut zu machen, daß er zur Ausarbeitung eines festen Organisationsplans sich im Stande fühlte. Aus denselben Gründen, und noch mehr deshalb, weil sie die Kosten und den Ertrag nur ganz approximativ angeben konnte, kann auch das im Herbst vorigen Jahrs eingereichte Budget der Wasserwerke nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen. Namentlich war es ihr bei Entwerfung desselben unmöglich, diejenigen Summen, welche voraussichtlich für persönliche Dienstleistungen erforderlich schienen, in einzelne Gehaltsätze aufzulösen, so sehr die einzelnen Beamten auch den berechtigten Wunsch hegten, mit Bestimmtheit zu wissen, auf welche Stellung und Remuneration sie zu rechnen haben würden. Erst jetzt, nachdem der beiliegende, mit voller Sachkunde und nach Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse vom Director entworfene Organisationsplan vorliegt, ist die Deputation in der Lage, alle Dienstverfordernisse übersehen zu können.

Die Deputation hat diesen Bericht, in welchem alle dem Director gewordenen Andeutungen thunlichste Berücksichtigung gefunden haben, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und kann seine Vorschläge nur sachgemäß und allen in Betracht kommenden Verhältnissen angemessen finden.

Der Zweck der Vereinigung der Gas- und Wasserwerke war die Vereinfachung des Bureau-Organismus, die Möglichkeit einer Verwendung vieler An-

gestellten zu beiderseitigem Dienste und die damit zu erzielende Kostenersparniß. Wenn zur Erreichung dieses Zwecks daher in dem folgenden Normaletat eine Reihe von Beamten als beiden Werken gemeinschaftlich aufgeführt sind, so ist damit keinesweges die Trennung dieser gemeinschaftlichen Gehaltsätze nach ihrer Verwerthung für jede einzelne der beiden Anstalten ausgeschlossen, vielmehr wird die Deputation dafür Sorge tragen, daß die Bücher ihrer Verwaltung zu allen Zeiten eine genaue Uebersichtlichkeit der Einzelkosten jeder Anstalt ermöglichen und wird sie bei der Abrechnung des Jahres 1874, wie bei der Entwerfung ihres nächstjährigen Budgets bereits im Stande sein, eine procentweise Theilung dieser gemeinschaftlichen Posten vorzunehmen.

Nach Maßgabe des anliegenden Berichts hält die Deputation folgenden Normaletat für erforderlich:

I. Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

	Minimum	Maximum	wird erreicht in Alterszulagen
1) Ein Director	<i>Mk</i> 6000	<i>Mk</i> 7000	2
2) Ein Oberaufseher oder Inspector aller Arbeiten und Rohrleitungen	" 4000	" 5000	2
3) Ein Ingenieur oder Gehülfe bei technischen Ausarbeitungen	" 3000	" 4000	2
4) Ein Bureauvorstand und Kassen- rendant	" 3000	" 3600	2
5) Die erforderliche Anzahl von Buch- haltern (jetzt drei) für jeden....	" 1500	" 2400	3
6) Schreiber, jedem..... ohne Alterszulage, das Gehalt muß nach der Brauchbarkeit von der Deputation innerhalb vorstehender Grenzen bemessen werden.	" 800	" 1400	
7) Ein Bote	" —	" 1000	
8) Die erforderliche Anzahl von Con- trolleuren (für jetzt 5) jedem ...	" 1400	" 1700	

II. Gasanstalt.

1) Ein Fabrikmeister	<i>Mk</i> 1800	<i>Mk</i> 2300	2
2) Ein Plazaufseher und beeidigter Messer	" —	" 1300	
3) Ein Laternencontrolleur	" 1400	" 1700	2
4) Die erforderliche Anzahl von La- ternenwärtern, jedem	" —	" 600	

III. Wasserwerk.

1) Ein Maschinenmeister	<i>Mk</i> 1800	<i>Mk</i> 2300	2
2) Ein Maschinist	" 1500	" 1800	2
3) Rohrmeister, 3 bis 5, jedem ...	" —	" 1400	
4) Heizer, 1 bis 2, jedem	" —	" 1300	
5) Platz- und Lageraufseher	" —	" 1200	

Es ist dabei zu bemerken, daß der Dienst die fortwährende Anwesenheit mehrerer der obigen Angestellten auf den Anstalten verlangt, namentlich von I. 1. 2. II 1. 2. III 2. 4. 5 und daß diesen daher dort die zu solchen Zwecken bestimmten vorhandenen Wohnungen angewiesen werden müssen.

Unter II. Gasanstalt finden sich die Fabrik-, Werkstätten-, Straßen- und Hofarbeiter, wie auch unter III. Wasserwerk das zum Rohrlegen und allen Straßenarbeiten zu verwendende untere Arbeiterpersonal nicht aufgeführt, da die Zahl und der diesen Arbeitern zu zahlende Lohn mit dem täglich sich ändernden Bedürfniß und den Lohnpreisen wechselt. Als in Tages-, Wochen- oder Monatslohn sich auflösend und daher nach Zeit- und Lohnverhältnissen vielleicht etwas schwankend, betrachtet die Deputation aber auch die in obigen Etat aufgenommenen Ansätze für I. 7. (Bote), II. 4. (Laternenwärter), III. 2. (Maschinist), 3. (Rohr-

meister oder Röhrenaufseher) und 4. (Heizer), da Controle und Disciplin bei solchen untergeordneten Bediensteten nur dann zu ermöglichen sind, wenn dieselben unter kurzer Kündigungsfrist angenommen werden.

Der obige Normaletat muß jedoch in seiner Anwendung auf die gegebenen Personalverhältnisse für jetzt sich folgendermaßen gestalten:

A. Gemeinschaftliche Verwaltung.

Director Salzenberg seit 1873	Mk 7000	
ab: für Wohnung	Mk 700	
„ Heizung und Erleuchtung „	300	
	„ 1000	
	Mk 6000	
Demselben persönliche Zulage	„ 3000	Mk 9000

Der jetzige Ingenieur Horn , (oben			
sub I 2.) seit 1860	<i>Mk</i>	5000	
ab: für Wohnung.....	<i>Mk</i>	500	
„ Heizung und Erleuchtung	„	250	
			<i>Mk</i> 750
			<i>Mk</i> 4250

Ingenieur oder Hülfs-techniker (oben sub I 3). Unter Wegfall aller Nebeneinnahmen)	seit 1869	"	4000
Büreauvorstand Grotewold	" 1835	<i>Mf</i> 3600	"
Demselben für Cassenverwaltung		" 400	" 4000

Buchhalter Sieckmann.....	"	1855	<i>Mf</i>	2400	"	1855
Demselben unter Wegfall aller Re-						
beneinnahmen persönliche Zulage			"	200	"	2600
Buchhalter Strodtmann	seit	1869			"	1800

Buchhalter	Stradtmanu.....	seit	1869	"	1800
desgl.	Zietjen.....	"	1869	"	1800
Schreiber	Stredfuß.....	"	1872	"	1100
desgl.	Düring.....	"	1873	"	900
desgl.	Rickert.....	"	1874	"	800
Bote	Meyer.....	"	1872	"	1000
Controlleur	Scheele.....	"	1855	"	1700
desgl.	Unverzagt.....	"	1855	"	1700
desgl.	Henke.....	"	1866	"	1550
desgl.	Rode.....	"	1867	"	1550
desgl.	Klusmann.....	"	1872	"	1400

B. Gasfabrik.

Fabrikmeister Gräfner	seit 1862	<i>Mk</i>	2300	
ab: für Wohnung		<i>Mk</i>	230	
„ Heizung und Erleuchtung		„	115	
			345	1955

Platzaufseher und Messer	Scheele	seit 1867	<i>M/</i>	1300	"	
ab: für Wohnung			<i>M/</i>	130	"	
" Heizung und Erleuchtung			"	65	"	195
					"	1105
Controllleur der Laternen	Behrens	seit 1854	"		"	1700

C. B a s s e r m e r f.

Maschinenmeister vertragsmäßig von Borjig zu stellen	"	2160
Maschinist Köhlenbeck..... seit 1873	Mf	1500
ab: für Wohnung.....	"	150
	"	1350
Kunstmeister vertragsmäßig von Wird zu stellen	"	1800
Rohrmeister Hertel seit 1871	"	1400
desgl. Kallmeyer " 1871	"	1400
desgl. Rampe " 1871	"	1400

54

Rohrmeister Klages	seit 1873	<i>Mk</i>	1300	
ab: für Wohnung	"		130	<i>Mk</i> 1170
Platz und Lageraufseher Günther	seit 1874	<i>Mk</i>	1200	
ab: für Wohnung	"		120	" 1080
				<i>Mk</i> 56,420

Die geringen Abweichungen des vorstehenden Etats von dem Normaletat mußten sich, wie in dem Berichte des Directors näher ausgeführt ist, theils durch die außer Zweifel stehenden persönlichen Verdienste der betreffenden Beamten, theils dadurch dringend empfehlen, daß denselben durch die Vereinigung der beiden Werke neue, zum Theil sehr erhebliche Arbeiten zugewiesen worden sind. Die Deputation erlaubt sich daher den Antrag, die in Vorstehendem und dem Berichte des Director Salzenberg in Vorschlag gebrachte Organisation nebst den specificirten Gehaltsätzen genehmigen zu wollen.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **Chr. Arndt.**

Unter-Anlage

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 28. März 1874.

Bericht des Directors der Gas- und Wasserwerke, betreffend die gemeinschaftliche Organisation beider Anstalten.

Dem mir gewordenen Auftrage entsprechend beehre ich mich, den auf Grund meiner früheren Vorschläge inzwischen eingehend discutirten und nunmehr wohl als gereift zu betrachtenden Organisationsplan für die definitive Gestaltung des Betriebs der Wasserwerke, wie letzterer in Verbindung mit demjenigen der Gasanstalt in Aussicht genommen und im Wesentlichen ja schon provisorisch ins Leben getreten ist, in der nachstehenden Zusammenstellung des unter Leitung des gemeinschaftlichen Directors fungirenden Personals der Beschlußnahme der Deputation zu unterbreiten.

I. Das den Gas- und Wasserwerken gemeinschaftliche Personal.

1. Oberaufseher (Inspector) der Gas- und Wasserleitungen.

Die Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten an den Straßenleitungen für Gas und Wasser mit allem Zubehör, einschließlich der Abzweigungen zu den Privatgrundstücken werden durch gemeinschaftliche Arbeiter ausgeführt; es muß daher auch die Leitung dieser Arbeiten sowie die Disposition über die dazu erforderlichen Materiallager in einer Hand liegen. Im Interesse eines einheitlichen Dienstes ist es wünschenswerth, daß dieser Beamte, welchen ich in der Ueberschrift der Kürze wegen als „Inspector der Gas- und Wasserleitungen“ zu bezeichnen mir erlaubt habe, zugleich den Verkehr mit dem Publicum wenigstens insofern vermiddle, als es sich um die Beseitigung von Mängeln der Privateinrichtungen, um Ratherteilung für die Herstellung solcher Anlagen und um sachverständige Ueberwachung derselben handelt, welche letztere namentlich zur Verhütung der Wasservergeudung sehr wichtig ist. Die controlirende Thätigkeit untergeordneter Beamten genügt in dieser Beziehung nicht; dieselbe ist wohl geeignet, etwaige Defraudationen und Mißbräuche bei der Benutzung des Wassers, sowie auffällige Mängel der Einrichtungen zur Anzeige zu bringen, aber zu einer strengen und doch möglichst schonenden Durchführung der von der Verwaltung

hinsichtlich der Privatversorgung und ihrer Einrichtungen adoptirten Principien, welche für das Gedeihen einer Wasserkunst von der allergrößten Wichtigkeit ist, bedarf es eines Mannes von einer gewissen Einsicht und von passenden Umgangsformen. Dasselbe gilt von den zu den Contractschlüssen mit Privaten erforderlichen Localbesichtigungen; und wenn diese zeitraubenden Functionen der Regel nach zwar nicht durch den hier gedachten Oberaufseher wahrgenommen werden können, sondern durch einen andern geeigneten Beamten (wie sub II. 2 des Weiteren ausgeführt) versehen werden müssen, so kommen doch hierbei erfahrungsgemäß häufige, wiederholte Besichtigungen und Besprechungen erfordernde Reclamationsfälle vor, zu deren Erledigung, sofern nicht die Entscheidung des Directors erforderlich ist, der Oberaufseher gewöhnlich schon deswegen die geeignetste Person sein wird, weil er ohnehin zur Inspicirung der Privatwasserleitungen u. s. w. mit den Localverhältnissen sich bekannt machen muß.

Die Wahl einer geeigneten Person für diese Functionen, bei welchen die Zufriedenstellung des Publikums und die Vermeidung aller Collisionen mit demselben eine oft recht schwierige Aufgabe ist, ist für die Erreichung der Ziele der Anstalt nicht unwichtig, und ist es daher erfreulich, daß unter den vorhandenen Kräften sich eine Persönlichkeit befindet, welche in den analogen Functionen für die Gasanstalt sich bereits bewährt hat. Mit dem Wasserrförderungs- und Reinigungsbetriebe auf der Stammanlage würde dieser Beamte nichts zu thun haben, sondern nur mit dem Betriebe der Leitungen; dagegen wird derselbe bei definitiver Uebertragung der oben bezeichneten neuen Pflichten seinen bisherigen Wirkungskreis als erster Betriebsbeamter der Gasanstalt unter unmittelbarer Leitung des Directors im Wesentlichen sehr wohl auch ferner ausfüllen können und daher mit doppelter Nothwendigkeit auch seine dortige Wohnung behalten müssen. Bei der bedeutenden Erweiterung der Arbeiten desselben dürfte die in Aussicht genommene Erhöhung seines gegenwärtig neben freier Wohnung, Feuerung und Licht *Mk* 4160.— betragenden baren Dienstinkommens auf *Mk* 5000.— gerechtfertigt und zu empfehlen sein.

2. Erster Buchhalter, zugleich Kassenbeamter.

Die Kassengeschäfte der Wasserwerke fallen natürlich durch die Combinirung des Geschäftsbetriebs beider Werke nothwendig dem Kassenbeamten der Gasanstalt mit zu, welcher für die letztere bisher auch als erster Buchhalter fungirt hat und sehr wohl befähigt ist, diesen Posten, bei einer kräftigeren Unterstützung durch den, von untergeordneten Büreauarbeiten entsprechend zu entlastenden zweiten Buchhalter, auch ferner für die combinirte Buchführung beider Werke zu versehen. Anschließend an diese Functionen ergiebt sich als Obliegenheit dieses Beamten auch die specielle Ueberwachung des ganzen Büreaudienstes, welche derselbe als Büreauvorstand unter Leitung des Directors wahrzunehmen hat, und wird für diesen verantwortlichen, Gewandtheit und Zuverlässigkeit erfordernden Posten das in Aussicht genommene Einkommen von *Mk* 4000.— als ein wohlverdientes erscheinen.

3. Büreaupersonal.

Das Büreaupersonal der Gasanstalt dient seit Eröffnung der Wasserwerke dem combinirten Geschäftsbetriebe gemeinschaftlich und wird nach Bedürfniß für den einen wie für den andern Geschäftszweig verwendet werden. Für die Wahrnehmung der Localbesichtigungen und der zur Festsetzung der Wassergelder erforderlichen Aufzeichnungen über die in Betracht kommenden Verhältnisse ist vorläufig der zweite Buchhalter ins Auge gefaßt worden, dessen Persönlichkeit sich zu einem solchen Verkehr mit dem Publikum wohl zu eignen scheint. Durch Abnahme untergeordneterer Arbeiten muß demselben wie schon oben bemerkt, hieneben die erforderliche Zeit gewährt werden, um dem Büreauvorstande kräftiger als bisher zu assistiren, zugleich aber auch in der bisherigen Weise, wenigstens der Hauptsache nach, gewisse regelmäßige, auf die Details der Betriebscontrole und des Werkstättenbetriebs der Gasanstalt bezügliche Geschäfte beizubehalten, welche in Gemeinschaft mit dem ersten Betriebsbeamten täglich schon vor der gewöhnlichen Büreauzeit erledigt sein müssen. Für diese letzteren, mit Recht als Extraarbeit betrachteten Dienste hat der zweite Buchhalter bisher eine besondere

Bergütung erhalten; soll dieselbe wegfallen und dafür sein Gesamteinkommen wie vorläufig in Aussicht genommen, auf *Mk* 2400.— normirt werden, so ist die darin liegende Aufbesserung (von ca. *Mk* 80.—) eine so geringe, daß dieselbe den erhöhten Anforderungen, welche an den Betreffenden gestellt werden, kaum zu entsprechen scheint. Auch wird sich eine etwas weitergehende Verbesserung desselben ebensowohl und aus demselben Grunde rechtfertigen lassen, wie die in Aussicht genommenen Gehaltsätze der beiden sub 1 und 2 behandelten Posten: weil nämlich die vorgeschlagene Combinirung der verschiedenen Functionen nur mit so geschulten und vielseitig verwendbaren Kräften ermöglicht werden wird, während ohne das Vorhandensein solcher die Organisation eines neuen Betriebs sicherlich einen oder zwei Beamte mehr erfordern würde.

Im Uebrigen wird für die vermehrte Bureauarbeit vor der Hand die hinzugekommene Kraft des bei der Bauverwaltung der Wasserwerke als Buchhalter beschäftigt gewesen und von derselben bei Eröffnung des Betriebs übernommenen Beamten genügen, welchem außer anderen Arbeiten und vorbehaltlich einer etwaigen zweckmäßigeren Vertheilung die Register der Wasserconsumenten sowie die Ausfertigung der Contracte und Rechnungen für dieselben übertragen werden sollen. Als Gehalt desselben ist sein bisheriges Einkommen, auf *Mk* 1800.— abgerundet, in Aussicht genommen, sowie derselbe Betrag auch für den an Dienstalter gleichstehenden dritten Buchhalter.

4. Gas- und Wasser-Controleure.

Den vorhandenen Gascontroleuren wird neben ihren jetzigen Functionen auch die monatliche Revision der Wassermesser, die Eincaßirung und Ablieferung der Wassergelder, und eine allgemeine Controle der Privatleitungen und etwaiger Mißbräuche bei der Wasserbenutzung zu übertragen sein. Ob die vorhandene Zahl dieser Angestellten hierfür ausreichen wird, muß die Erfahrung lehren. Mit Rücksicht auf diese erhöhten Anforderungen ist für dieselben eine verbessernde Abrundung ihres bisherigen Einkommens (Gehalt und Alterszulagen) auf resp. *Mk* 1700, 1550 und 1400 in Aussicht genommen.

5. Gemeinschaftliche Röhrenarbeiter.

Alle Arbeiten an den Wasserleitungen und ihrem sämtlichen Zubehör, die Legung von Abzweigungen für Privatgrundstücke, sowie die Stellung der Wassermesser u. s. w. sind, wie schon sub 1 bemerkt, von gemeinschaftlichen Arbeitern der Gas- und Wasserwerke auszuführen, welche sämtlich unter specieller Leitung des sub 1 gedachten Beamten stehen müssen.

6. Platarbeiter.

Ob und wie weit auch ein Theil der Platarbeiten bei der Pumpstation, namentlich etwa der intermittirend wiederkehrenden Reinigungsarbeiten der Filter, zunächst unter Zuhilfenahme dazu commandirter Arbeiter der Gasanstalt wird beschafft werden können, läßt sich erst übersehen, wenn die Filterflächen, welche vor Eröffnung des Betriebs nicht in regelrechter Weise bearbeitet und daher sehr stark angegriffen waren, durch eine seitdem angeordnete Ergänzung des fehlenden Sandes — welche umfangreiche Arbeit durch besonders dazu angenommene Arbeiter ausgeführt und fast vollendet ist — in ihren ordnungsmäßigen Zustand wieder hergestellt sind, und das Maß der fernerhin im regelmäßigen Betriebe erforderlichen Bearbeitung sich herausstellen wird.

II. Das für die Wasserwerke erforderliche Specialpersonal.

1. Hülfsstechniker.

Für den Betrieb der Wasserwerke ist es dringend wünschenswerth über die Dienste eines Technikers zu verfügen, welcher beim Baue derselben mitgewirkt hat und daher alle Anlagen, namentlich die nach ihrer Vollendung dem Blicke entzogenen, aus eigener Anschauung genau kennt. Die in Aussicht genommene Verwendung desjenigen Technikers, welcher nach Abgang des Erbauers der Werke die Vollendung des maschinellen Theils der Anlagen und der Röhrenleitungen selbstständig geleitet hat, erscheint daher aus dieser Rücksicht besonders zweckmäßig.

Für die Verwerthung einer solchen Kraft bietet freilich der eigentliche Betrieb nur einen beschränkten Spielraum: beim Pump- und Filtrirbetriebe ist, namentlich in dem Entwicklungsstadium der ersten Betriebsjahre, die Thätigkeit eines Zwischenbeamten zwischen Director und Maschinenmeister regelmäßig kaum erforderlich, wenn auch zu gelegentlicher Assistenz oder Vertretung zu Zeiten sehr schätzenswerth; für die Ueberwachung des auf die Röhrenleitungen und die Wasserabgabe bezüglichen Dienstes aber wird für gewöhnlich die Thätigkeit des „Inspectors“ ausreichen und nur hin und wieder vielleicht einer Ergänzung oder Vertretung bedürfen. Dagegen liegt am Bureau der Verwaltung allerdings unabweislich das Bedürfnis eines ständigen technischen Hülsarbeiters vor, nicht allein weil alle bislang durch das in Dessau befindliche Bureau des technischen Consulents der Deputation beschafften Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Vorarbeiten für Erweiterungen und Verbesserungen der Apparate und Betriebseinrichtungen der Gasanstalt fortan durch die eignen Kräfte der Verwaltung zu beschaffen sind, sondern weil, außer dem hinzutretenden gleichen Bedürfnisse für die Wasserwerke, auch eine umfangreiche Ergänzung der Zeichnungen der bestehenden Anlagen von dringendster Nothwendigkeit ist. Außer diesen Arbeiten, welche eine stetigere und ungestörtere Büreauthätigkeit erfordern, als der vielseitig in Anspruch genommene Betriebsdirigent zweier großen Werke erübrigen kann oder ohne Beeinträchtigung wichtigerer Zwecke darauf verwenden darf, bietet auch die Controle des Betriebs, deren systematische Durchführung Vorbedingung aller Verbesserungen ist, zahlreiche Veranlassungen zu Versuchen und sonstigen zeitraubenden Arbeiten, welche eine gewisse technische Bildung erfordern und daher in Ermangelung eines technischen Hülsbeamten häufig unterbleiben müssen. Die Arbeitskraft eines solchen wird also ohne Zweifel dauernd zum Vortheile des Betriebs der Gas- und Wasserwerke vollständig ausgenutzt werden. Erscheint dieser Wirkungskreis zur Schaffung einer etatsmäßigen Stelle geeignet, so wird bei Besetzung derselben mit dem oben gedachten Expectanten, dessen Kenntniß der Anlagen und seine bisherige Stellung ins Gewicht fallen, so daß ein Gehalt von *M* 4000 in Aussicht zu nehmen sein wird. Selbstverständlich liegt hierbei die Voraussetzung zu Grunde, daß der gedachte Techniker — welcher bei Ueberlieferung der Wasserwerke provisorisch schon auf den Betriebssatz übernommen worden, gegenwärtig aber noch mit der Abwicklung der rückständigen Baurechnungen beschäftigt ist und außerdem noch zeitraubende Nebengeschäfte zu besorgen hat, — bei der in Aussicht genommenen Anstellung seine ganze Zeit zur Disposition zu stellen und alle nicht außer der regelmäßigen Geschäftszeit abzumachenden Nebenarbeiten aufzugeben haben wird, und erlaube ich mir ausdrücklich hervorzuheben, daß ohne diese Bedingung der ganze Zweck der Anstellung verfehlt werden würde.

2. Einschätzungs- und Bureaubeamte.

Für die Einschätzungen der Grundstücke zum Wassergelbe sowie für die Ausfertigungen der Contracte, Führung der Consumentenregister und Ausschreibung der Rechnungen liegt es nicht in der Absicht, besondere speciell mit diesen Functionen beauftragte Beamte anzustellen, sondern es ist, wie sub I. 3. des weiteren ausgeführt, eine Vertheilung dieser Geschäfte unter verschiedenen gemeinschaftlichen Bureaubeamten in Aussicht genommen.

3. Maschinenmeister der Wasserwerke.

Da der Lieferant der Maschinen während seiner Garantiezeit einen Maschinisten zu stellen hat, welcher contractlich mit *M* 180 monatlich zu salariren ist, so wird die Anstellung eines Maschinenmeisters seitens der Verwaltung erst später zur Frage kommen. Ich erlaube mir jedoch schon jetzt darauf hinzuweisen, daß dieser Posten, dem auch die Ueberwachung des Filtrirbetriebs obliegen muß, von dem gesamten Betriebspersonale einer der wichtigsten ist, und daß die Besetzung desselben mit einer tüchtigen und zuverlässigen, nach Fähigkeiten und Charaktereigenschaften bewährten Persönlichkeit rechtzeitig ins Auge zu fassen sein wird, da der Vorfig'sche Mann nicht geneigt ist, nach Ablauf der Garantiezeit ferner hier zu bleiben.

4. Zweiter Maschinist.

Neben dem Vorführenden Maschinistenführer ist zunächst als Reserve und zur Aushilfe, ein zweiter Maschinist erforderlich, als welcher vor der Hand einer der beim Baue beschäftigt gewesenener Aufseher, welcher ein gelernter Schlosser ist, verwendet wird. Ob derselbe nach Intelligenz, Charaktereigenschaften und professioneller Tüchtigkeit den zu stellenden Anforderungen genügen wird, muß sich erst herausstellen.

Da bei jeder Maschine von Anfang an kleinere nach und nach aber immer umfangreichere Reparaturen vorkommen, welche man so viel wie möglich durch eigne Leute an Ort und Stelle besorgen muß, so ist es nöthig, für diesen Posten einen tüchtigen, in der Werkstatt geschulten Arbeiter zu haben. Es wird für denselben ein Wochenlohn (für 7 Tage) von ca. *Mk* 29 in Aussicht zu nehmen sein.

5. Heizer.

Für den Anfang des Betriebs wird zunächst ein Heizer genügen; ein zweiter ist zu jeder Zeit zu bekommen. Bei der Wahl ist in erster Linie auf Zuverlässigkeit zu sehen; die nöthige Geschicklichkeit wird sich, unter Leitung eines tüchtigen Maschinisten, bald finden. Der schon vor Eröffnung des Betriebs als Heizer verwendete Mann ist von der Bauverwaltung mit einem Tagelohne von *Mk* 4. — auf den Betrieb provisorisch übernommen worden. Demnächst wird für den Heizer ein Wochenlohn von ca. *Mk* 25 (für 7 Tage) in Aussicht zu nehmen sein.

Uebrigens ist es im Interesse des Betriebs dringend wünschenswerth, daß die Deputation in der Auswahl des Personals, namentlich des eben behandelten eigentlichen Betriebspersonals nicht durch feste Lohnnormirungen zu sehr beschränkt werde, sondern die nöthige Freiheit habe, geeignete Leute, welche je nach ihrer Tüchtigkeit in den einzelnen Stellen sehr verschiedenen Werth haben können, für dieselben zu gewinnen und in denselben festzuhalten.

6. Aufseher der Röhrenleitungen.

Von den von der Bauverwaltung der Wasserwerke auf den Betrieb übergegangenen vier Aufsehern werden zur Zeit nur drei als solche verwendet, da der vierte, wie oben bemerkt, vorläufig als zweiter Maschinist fungirt. Die Functionen dieser Aufseher bestehen in Beaufsichtigung der Leitungen mit ihren Schiebern, Hydranten und Freibrunnen, in der Entleerung und Wiederfüllung der Röhren bei Reparaturen u. s. w., in der Assistenz des Löschwesens bei Brandfällen, in der Ueberwachung von Wasserlieferungen für vorübergehende Zwecke u. s. w., sowie in der Ausübung einer allgemeinen Controle der Privatleitungen und der Privatwasserentnahme. Sobald die sub I 1 in Aussicht genommene Stelle des Oberaufsehers der Gas- und Wasserleitungen geschaffen ist, werden diese Aufseher direct diesem Beamten zu unterstellen sein; hier noch ein Zwischenglied in der Person eines sogenannten „Oberkunstmeisters“ einzuschieben, halte ich nicht allein für überflüssig, sondern für unzweckmäßig. Nach dem Contracte mit der Firma J. & A. Nird hat dieselbe allerdings während ihrer Garantiezeit einen mit diesen Namen bezeichneten, von der Verwaltung mit *Mk* 150. — monatlich zu bezahlenden Mann zu stellen, welcher die der Garantie zur Last fallenden Reparaturen zu besorgen hat. Es wird sich jedoch empfehlen, denselben für diese Zeitdauer lieber lediglich in diesem contractlichen Sinne, selbst ohne weiteren Nutzen für den Verwaltungsdienst, functioniren zu lassen, als durch seine Einschlebung in den Organismus des Betriebs die Ordnung und Einheit desselben zu stören.

Für die Aufseher, welche von der Bauverwaltung mit einem Tagelohne von *Mk* 3.75 auf den Betrieb übergegangen sind, wird sich ein auf *Mk* 28 abgerundeter Wochenlohn, (für 7 Tage, bei Tag und Nacht, ganz nach Erforderniß des Dienstes) empfehlen.

Wie lange die jetzigen drei Aufseher genügen werden, läßt sich noch nicht sagen; wahrscheinlich wird der Sommerbetrieb einen vierten erfordern. Ob aber selbst vier solche Angestellte im Stande sein werden, außer ihren anderen Geschäften auch noch die im Tarif vorgesehenen Besprengungen von Straßenstrecken für Privatrechnung zu besorgen, wird ganz davon abhängen, in welchem Umfange

dieselben etwa verlangt werden. Eine auch nur auf die Hauptstraßen einer Stadt wie Bremen ausgedehnte regelmäßige Bepflanzung erfordert natürlich bei Weitem mehr Arbeitskraft und Zeit, als vier Männer zu leisten im Stande sind, auch wenn dieselben nicht noch anderweitige, und zwar für den Betrieb der Wasserleitungen in erster Linie stehende Pflichten zu erfüllen hätten. Für eine regelmäßige und wirksame Straßenbepflanzung erweist sich überall die Benutzung des Löschpersonals und die Verwendung von Bepflanzungswagen am geeignetsten, unter Ausschluß jeder directen Bepflanzung aus den Hydranten, durch welche das Straßenpflaster ruinirt und der Verkehr außerordentlich belästigt wird.

7. Plazaufseher und Betriebsbote.

Um den laufenden Verkehr zwischen der Stammanlage und der Verwaltung zu vermitteln und die sonstigen Besorgungen für Betriebszwecke zu verrichten, ist ein Betriebsbote erforderlich, damit den Angestellten des Betriebs weder Veranlassung noch Vorwand gegeben wird, ihre Posten zu verlassen. Zweckmäßigerweise wird dieser Betriebsbote bei den Werken wohnen, um als Plazaufseher seine Mußzeit nützlich zur Instandhaltung des Plazes der Stammanlage zu verwenden. Es ist nämlich sehr zu empfehlen, das ganze Terrain durch wohlerhaltene Wege, Rasen und Anpflanzungen so zu halten, daß den schönen und imposanten Gebäuden auch die allergrößte Ordnung der Umgebung entspreche, und daß namentlich die ganze Anlage durchaus den Eindruck vollkommenster Sauberkeit mache. Es ist daher darauf zu sehen, daß für diesen Posten ein durch Ordnungsliebe sich auszeichnender, in der Gärtnerei erfahrener und überhaupt zu praktischer Handhierung geschickter Mann gewählt werde, welcher verheirathet sein sollte, um als Hausmann die Beaufsichtigung und Reinhaltung des Verwaltungsgebäudes zu besorgen.

Da aber die Functionen gerade dieses Postens nur zum geringsten Theile an bestimmte Zeiten gebunden sind, der Inhaber also leichter abkömmlich zu machen ist, als die meisten anderen Angestellten, so ist im Interesse des Betriebs, dessen Ordnung häufig durch temporäre Behinderung eines einzigen Beamten empfindlich gestört wird, dringend zu empfehlen, an dieser Stelle einen intelligenten, vielseitig verwendbaren und mit dem Betriebe von Gas- und Wasserwerken schon praktisch vertrauten Ersatzmann in Reserve zu halten, welcher für seine regelmäßigen Obliegenheiten die vorher genannten Erfordernisse besitzen muß, gleichzeitig aber bei eintretendem Bedürfnisse im Stande ist, einen Controleur oder Röhrenaufseher ohne Weiteres zu vertreten.

Unbedingte Zuverlässigkeit ist natürlich in jedem Falle erste Bedingung; die Dienste eines Mannes aber, welcher in der besagten Weise für den Betrieb nützlich verwendbar ist, und welcher zu einem Wochenlohn von *Mk* 22 bis 24 gefunden werden kann, werden entschieden billiger sein, als bei geringerem Lohne die eines Anderen, welcher diese Verwendbarkeit nicht besitzt.

8. Betriebs- und Plazarbeiter der Stammanlage.

Außer den nach I. 6 etwa von der Gasanstalt gelegentlich zu stellenden Hilfsarbeiten sind beim Pump- und Filtrirbetriebe sowie für die Plazarbeiten der Stammanlage der Wasserwerke regelmäßig einige ständige Arbeiter erforderlich. Vorläufig werden für diese Zwecke einige von der Bauverwaltung übernommene Arbeiter zu den bisher bezogenen Löhnen verwendet; demnächst aber werden alle diese Löhne mit denjenigen, welche für die entsprechenden Leistungen auf der Gasanstalt gezahlt werden, in Uebereinstimmung zu bringen sein.

Indem ich über den vorstehenden Organisationsplan das Weitere dem geneigten Ermessen der Deputation anheimstelle, erlaube ich mir schließlich noch gelegentlich zu empfehlen, daß das sub II. 3 bis 7 behandelte Betriebspersonal nur als solches, nicht aber als „Beamte“ angesehen und bezeichnet werde, und daß demgemäß die Anstellung desselben nicht in Jahresgehalt, sondern in Wochenlohn und auf wöchentliche Kündigung erfolge, wobei ja nicht ausgeschlossen ist, daß die Normirung der Wochenlöhne in solcher Weise erfolgen kann, um wenn dies wünschenswerth erscheinen sollte, Jahresbeträge in abgerundeten Zahlen zu ergeben.

Bremen, den 9. Februar 1874.

(gez.) **Salzenberg.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 28. März 1874.

Bericht der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter.

Nachbewilligung betreffend.

Für die Kosten der Reichstagswahlen sind im diesjährigen Budget *Mk* 4000 veranschlagt worden. Mit dieser Summe hat indeß nach einer Aufstellung des Rechnungsführers nicht ausgereicht werden können und ist eine Nachbewilligung von *Mk* 1500 erforderlich. Die Mehrkosten rühren hauptsächlich daher, daß wegen zunehmender Bevölkerung sieben Wahlbezirke mehr gebildet werden mußten, daß die Kosten für Drucksachen erheblich höher zu stehen kamen und daß es verschärfener Cyrculararbeiten bedurfte, um in der kurz zugemessenen Zeit die Wählerlisten rechtzeitig fertig zu stellen.

Die Deputation ersucht daher um eine Nachbewilligung von *Mk* 1500.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **Eduard Müller.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 28. März 1874.

Bericht der Banodeputation, den Sammelcanal in der Hollerallee betreffend.

(Eingereicht am 25. März 1874.)

In ihrem Berichte vom 2. Januar d. J. (Berh. pag. 1 u. 7) hatte die Deputation sich vorbehalten, auf einige Punkte zurückzukommen, von deren Erledigung die Fertigstellung der Canalanlage abhängen muß, und beehrt sich, in dieser Beziehung das Folgende vorzutragen.

In Veranlassung des bereits berichteten Umstandes, daß eine kleinere, unter dem Damme der Venlo-Hamburger Eisenbahn liegende Canalstrecke bei der Schüttung des ersteren seitlich eingedrückt worden und mit Verstärkung hatte wieder hergestellt werden müssen, sowie in Rücksicht auf obschwebende Differenzen mit den Eigenthümern der an die Hempfstraße grenzenden Ländereien, hatte die Deputation einige Fragen zu weiterer technischer Ueberlegung gestellt, um deren Beantwortung der Baurath Ezner ersucht worden war, da der Oberbaurath Schröder wegen Unwohlseins und späteren Urlaubs dieselbe nicht hatte erledigen können. Baurath Ezner ist vor dem Abschlusse der Arbeit aus diesem Leben abgerufen. Wie der vorhandene Entwurf eines Gutachtens, welches freilich trotz des erheblichen Umfangs nur als Bruchstück bezeichnet werden kann, ergibt, hat der Baurath Ezner sich bei dieser Gelegenheit in umfassender Weise mit einer Prüfung der Canalisirungsfrage unter Berücksichtigung des **Hobrecht'schen** Plans beschäftigt. So sehr bedauerlich es unter den obwaltenden Verhältnissen ist, daß diese Untersuchung nicht hat vollendet und zu definitiven Vorschlägen gefördert werden können, wird doch das in dem Gutachten niedergelegte Ergebnis eine spätere Bearbeitung weiterer Canalisirungsprojecte sehr erleichtern, und inzwischen bei den demnächst erforderlichen Ausführungen mit Nutzen zu verwenden sein.

Die gestellten Fragen bezogen sich 1) auf eventuelle Verstärkung der, mit dem Bahndamme parallel, zwischen demselben und dem Dorfbassin liegenden Strecke, auf einem Areale, an welchem die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft später möglicherweise eine Verbreiterung des Dammes beabsichtigt. Dieser Gegenstand ist indeß noch nicht eilig und einer näheren Ueberlegung technischerseits vorzubehalten, auf Grund einer Auskunft, welche von der Köln-Mindener Eisenbahndirection

erbeten, aber noch nicht erfolgt ist. Die noch herzustellenden Verbindungsstücke werden mit einigen Modificationen in verstärkter Construction ausgeführt. Die Deputation kann zur Zeit noch nicht übersehen, ob sie mit den ihr bewilligten Mitteln ausreichen wird oder einen Nachbewilligungsantrag zu stellen sich wird erlauben müssen.

2) Die Erbauung eines Nothauslaffes ist vom Baurath Grner empfohlen worden an der Stelle, wo der Sammelcanal den ehemaligen Torfcanal kreuzt, ausmündend am südlichen Ende des neuen Bassins. Die Errichtung einiger an geeigneten Stellen anzubringenden Nothauslaffe ist bei jeder Art eines solchen Canalsystems, welches das sämtliche oder den größten Theil des Abfluswassers durch einen oder einige Sammelcanäle nach dem Endpunkte (offenen Gräben, Bassin eines Pumpwerks u. a.) führt, nothwendig, und auch in den Hobrecht'schen Skizzen vorgesehen. Dieselben kommen nur in abnormen Fällen, z. B. bei exorbitanten und anhaltenden Regengüssen in der Weise zur Wirkung, daß sie das in den Canälen über eine bestimmte Höhe ansteigende Ueberschußwasser von selbst seitlich ablenken. Für den Sammelcanal würde zwar, so lange demselben, außer dem Dobbencanale, nicht noch weitere Verbindungen angeschlossen werden, ein solcher Nothauslaß kaum erforderlich erscheinen. Die Herstellung desselben wird aber in dem Gutachten um so mehr empfohlen, weil nicht nur die Ausdehnung des Sammelcanals in östlicher Richtung und der Anschluß einiger Seitencanäle lediglich eine Frage der Zeit ist, sondern weil dieselbe jetzt in Verbindung mit den Arbeiten am Torfbassin bequemer von Statten gehen kann, während sie später weitaus schwieriger und kostspieliger werden würde.

Aus den, auf Anordnung des sel. Baurath Grner angefertigten beziehenden Zeichnungen ergibt sich die Situation und Construction des 38 m. langen, im Lichten eine Röhre von 2 m. Breite und 0,95 m. Höhe bildenden Abfluscanals, welcher das aus dem Sammelcanal zunächst in einen oblongen überwölbten Raum eingetretene Ueberschußwasser in einer Menge von 2 Kubikmeter pro Secunde nach der Berechnung abzuleiten fähig ist. Die Herstellungskosten sind vom Bauinspector Poppe auf M⁴ 9350. — veranschlagt.

3) Das ganze Canalproject, die zeitweiligen Ausführungen und die Möglichkeit größerer Ausdehnung werden auch in dem Gutachten, in Betracht der gegebenen Verhältnisse und der Nivellementsrechnungen als rationell bezeichnet. Ueber die Abflusverhältnisse nach der kleinen Wumme ist in dem Gutachten hervorgehoben, wenn auch leider nicht näher ausgeführt, daß bei einer Verlängerung des Sammelcanalgebiets und der späteren Zuführung eines anderen oder mehrerer directer Sammelcanäle, wegen der für solche Aufgaben und für alle auch außerordentlichen Fälle nicht genügenden Construction der Bahndurchlässe, umfassendere Vorkehrungen würden getroffen werden müssen, und ist der Deputation das hierfür in Aussicht genommene Project auch bekannt geworden, auf welches später zurückzukommen sein wird; also insbesondere auch auf die Frage, ob die Erwerbung des hierzu benötigten Areals zu beantragen ist, oder, wie in Aussicht genommen war, der gegenwärtig zur Abführung des Schmutzwassers dienende westliche Abzuggraben der Hempfstraße, welcher zur Zeit ausreichen wird, benutzt werden soll.

Da inzwischen die Entscheidung der Frage wegen des Nothauslaffes dringend geworden, so beschränkt sie sich für jetzt auf den Antrag, die Herstellung desselben in der im Laufe dieses Berichts beschriebenen Weise genehmigen und die dafür veranschlagte Summe von M⁴ 9350 bewilligen zu wollen.

Bremen, den 23. März.

Die Baudeputation.

(gez.) C. Lülmann. (gez.) Bode.

Stiftung des Staats- und Bürgerrechts

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Die Stiftung des Staats- und Bürgerrechts ist ein sehr wichtiger Punkt in der Geschichte eines Landes. Sie ist die Grundlage für die Freiheit und die Gleichheit aller Bürger. In der Vergangenheit waren die Rechte oft nur den Adligen vorbehalten, aber heute sind sie für alle zugänglich.

Alte

Der
reinigung
zur Beidh

M
zur Mitthe
vom 1.

Bericht d

B
wichtigste
in Unte
man.
in Str
Gründen
sagen.

von der
des zur
erwähnt
ganze
Gold,
Straß
Ausfu
ordnu
unbe
hin
gung
erner

wort
Febr
trag
verm

die
Ern
Dre
Ber
ist,
fuh

Ab